



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

36. Jahrgang

ausgegeben am 19. August 2010

Nummer 10

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- 49 Bekanntmachung über die Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht. 124 - 126
- 50 Verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze Frenking III“ (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB 127 - 128
- 51 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Schoppmanns Wiese“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung 129 - 131
- 52 Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB 132 - 133
- 53 Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ gem. § 2 BauGB 134
- 54 Bekanntmachung: Ratsherr Thomas Hülsken, Flurstraße 39, 48301 Nottuln, hat zum 31.07.2010 sein Ratsmandat niedergelegt.
Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der CDU Herr Markus Lunau, Dechant-Deitmer-Weg 15, 48301 Nottuln, nachrückt und aufgrund seiner Annahmeerklärung vom 07.08.2010 (eingegangen am 09.08.2010) in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist 135
- 55 Bekanntmachung der im Monat Juli 2010 gefundenen und verlorenen Gegenstände der Gemeinde Nottuln 136

Bekanntmachung

über die Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 01.06.2010 die 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. In seiner Sitzung am 01.06.2010 ist die Begründung mit Umweltbericht vom Rat gebilligt worden. Die Bezirksregierung Münster hat als zuständige übergeordnete Behörde die 52. Flächennutzungsplanänderung am 28.07.2010 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 52. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze. Der Geltungsbereich befindet sich im nordöstlichen Bereich des Ortsteils Darup



ohne Maßstab

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 52. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3
Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(5) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

-
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nottuln, 11.08.2010

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Amadeus Schneider". The signature is written in a cursive style with a large initial 'P' and a long, sweeping tail.

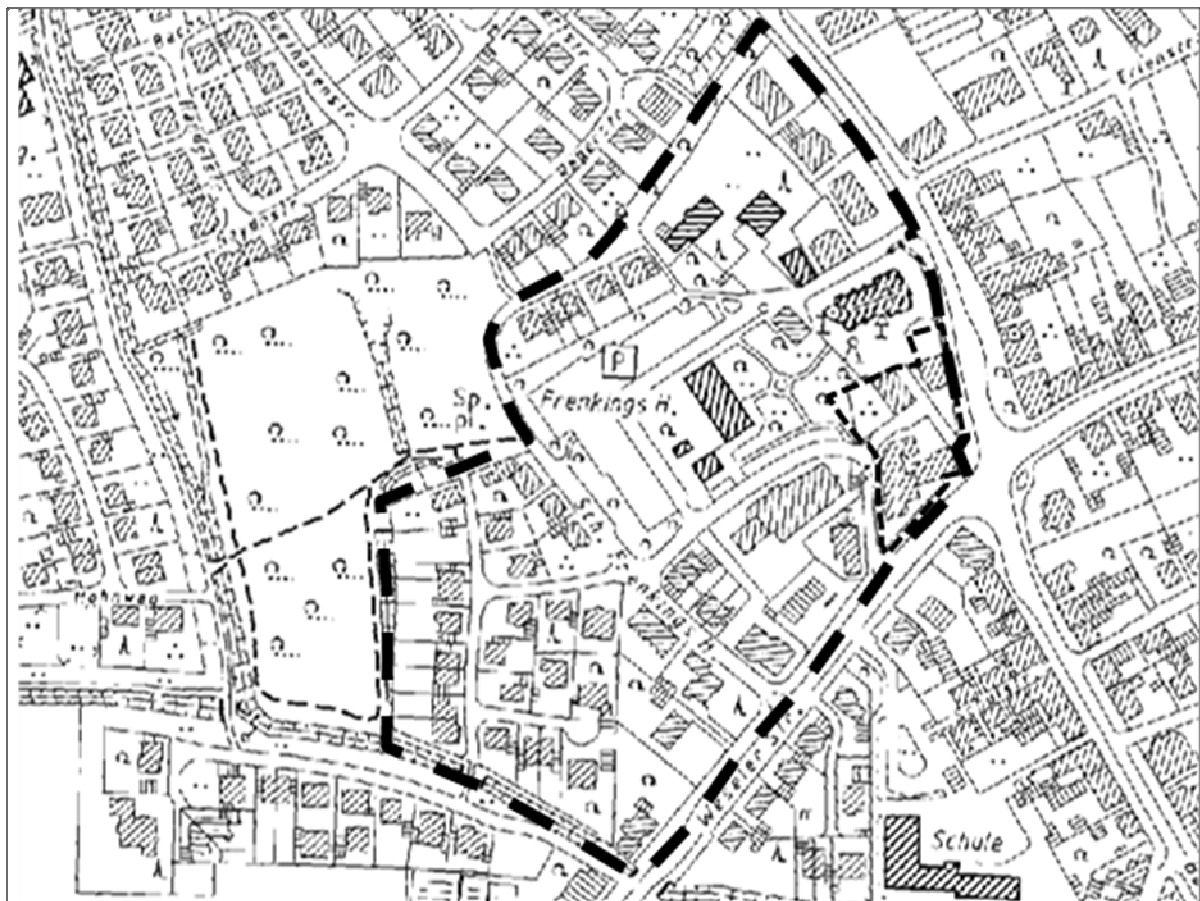
Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 Schulze Frenking III“ (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **31.08.2010** bis zum **14.09.2010** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 befindet sich im Zentrum des Ortsteils Appelhülsen. Der Bereich der Planänderung befindet sich nordwestlich der Kreuzung Weseler Straße / Lindenstraße. Die genaue Abgrenzung kann der unten stehenden Planskizze entnommen werden.



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.35 mit der Änderung Nr.53
- - - - - Änderungsbereich

Im Änderungsbereich soll eine Änderung hinsichtlich der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, des Maßes der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksfläche durchgeführt werden.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung sowie die bislang vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch, vom **31.08.2010 bis einschließlich 14.09.2010**, bei der

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 11.08.2010



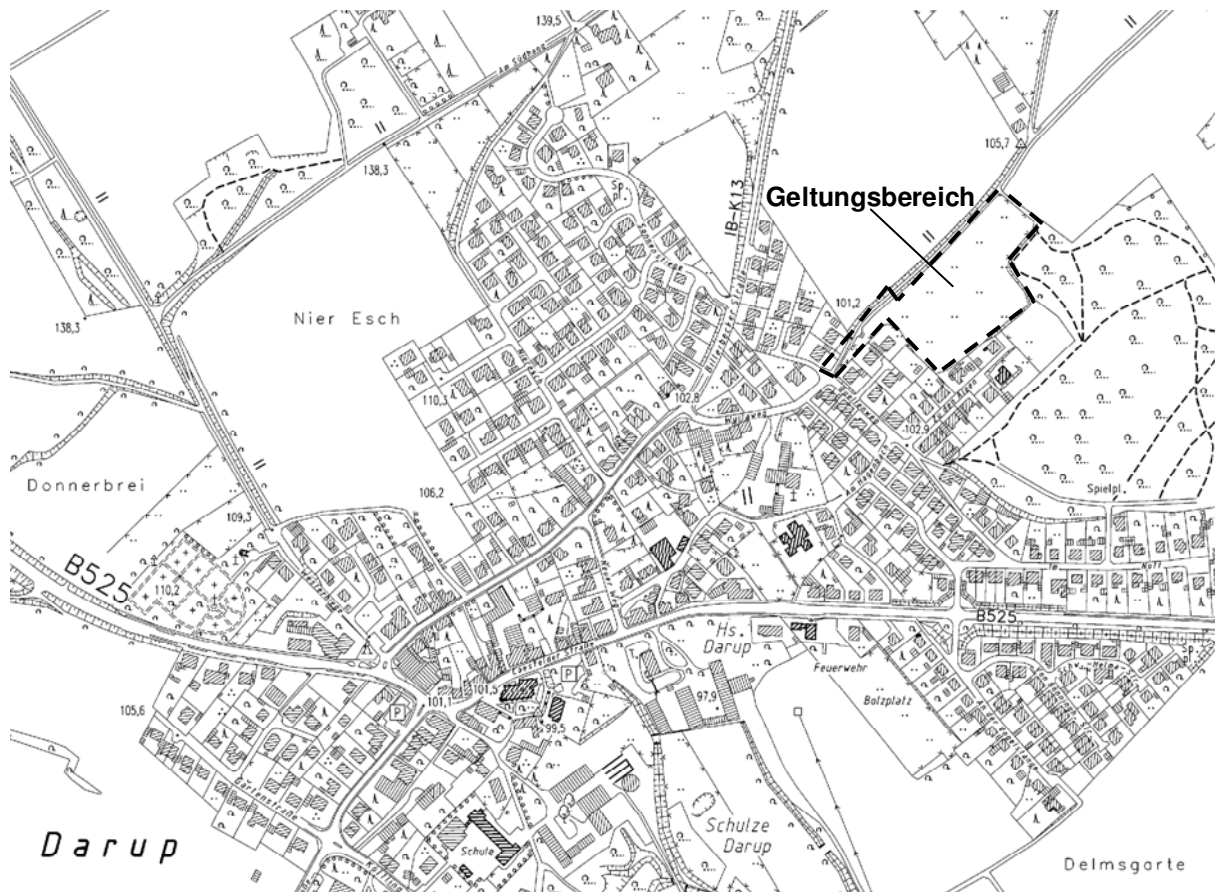
Peter Amadeus Schneider
 Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Schoppmanns Wiese“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 01.06.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Schoppmanns Wiese“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 „Schoppmanns Wiese“ befindet sich im Nordosten des Ortsteils Darup und ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze.



ohne Maßstab

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 105 „Schoppmanns Wiese“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3

Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

- 3 „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- 4 „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

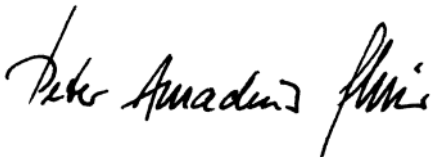
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

e) Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- f) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 11.08.2010



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 27.08.2010 bis einschließlich 27.09.2010 hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln.

Der Änderungsbereich befindet sich im äußersten Nordwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes an der Olympiastraße.

Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



— Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“

... Änderungsbereich

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Streichung der festgesetzten Firstrichtung im Änderungsbereich.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, **vom 27.08.2010 bis einschließlich 27.09.2010**, bei der

Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200

in der Zeit

Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 11.08.2010



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ gem. § 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 01.06.2010 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln.

Der Änderungsbereich befindet sich im äußersten Nordwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes an der Olympiastraße.

Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



- — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“
- Änderungsbereich

Übersichtsskizze (ohne Maßstab)

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Streichung der festgesetzten Firstrichtung im Änderungsbereich.

Nottuln, 11.08.2010

Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Ratsherr Thomas Hülsken, Flurstraße 39, 48301 Nottuln, hat zum 31.07.2010 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der CDU Herr Markus Lunau, Dechant-Deitmer-Weg 15, 48301 Nottuln, nachrückt und aufgrund seiner Annahmeerklärung vom 07.08.2010 (eingegangen am 09.08.2010) in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 09.08.2010

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -



Peter Amadeus Schneider

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 12.08.2010

Im Monat **Juli 2010** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

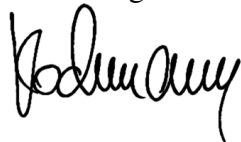
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

6 Damenräder
1 Herrenrad
2 Jugendräder
1 Trekkingrad
1 Koffer

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

4 Damenräder
1 Jugendrad
1 Mountainbike
1 Armbanduhr
1 Kette

Im Auftrag



(Kockmann)